



**Geschäftsführung
Stadtentwicklungsausschuss**

Frau Michels

Telefon: (0221) 221 - 23148

Fax : (0221) 221 - 24447

E-Mail: marianne.michels@stadt-koeln.de

Datum: 28.09.2013

Auszug

**aus dem Entwurf der Niederschrift der 41. Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses vom 26.09.2013**

öffentlich

**12.4 Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss
betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebau-
ungsplan) Nummer 69474/02
Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Mülheim
2697/2013**

SE Weisenstein macht auf den geänderten Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim aufmerksam. Zwar wisse er, dass der Stadtentwicklungsausschuss hierzu eine andere Ansicht vertrete, dennoch hoffe er, dass im anschließenden Werkstattverfahren die Diskussion um einen barrierefreien Zugang wieder aufgegriffen werde.

SE Frenzel beschreibt erneut die Gründe, weswegen man sich nach gründlicher und intensiver Diskussion für ein barrierearmes- und nicht für ein massives barrierefreies Bauwerk entschieden habe.

Auch Frau Müssigmann (Stadtplanungsamt) erläutert noch einmal die Schwierigkeiten, die ein Rampenbauwerk mit sich bringen würden, insbesondere hinsichtlich des Hochwasserschutzes.

Vorsitzender Klipper stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. über die zum Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 69474/02 für das Gebiet zwischen Hafestraße, Deutz-Mülheimer Straße gegenüber der Danzierstraße, betreffend die Flurstücke 1042 und 1043 in der Flur 6 der Gemarkung Mülheim in Köln-Mülheim —Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Mülheim— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlagen 6 und 7;
2. den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 69474/02 nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern;
3. den Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 69474/02 nach § 10 Absatz 1 BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.